



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1988/6/8 87/13/0193

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 08.06.1988

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

#### Norm

BAO §184 Abs1;

### Rechtssatz

Die bloße Behauptung, die Schätzung sei in realistischer Weise erfolgt, vermag die notwendige schlüssige Darlegung der Gedankengänge, welche zu dem betreffenden Schätzungsergebnis geführt haben, nicht zu ersetzen.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130193.X01

Im RIS seit

08.06.1988

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$